

Satzung der „Stiftung Landschaftspark Nohra“

§ 1

Name, Rechtsform, Sitz

- (1) Die Stiftung führt den Namen „Stiftung Landschaftspark Nohra“.
- (2) Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts und hat ihren Sitz in Nohra (Thüringen).
- (3) Die Stiftung ist eine gemeinnützige Stiftung im Sinne der Abgabenordnung.

§ 2

Stiftungszweck

- (1) Die Stiftung dient der Förderung und Umsetzung des Denkmalschutzes, der Denkmalpflege, der öffentlichen Gesundheitspflege, der Gesundheitsfürsorge und Mildtätigkeit. Sie fördert Wissenschaft und Forschung, betreibt Jugend- und Altenhilfe, dient der Förderung von Kunst und Kultur, der Erziehung, Volks- und Berufsbildung, der Förderung des Umwelt-, Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne der Naturschutzgesetze, dem Tierschutz, dem Wohlfahrtswesen, sie dient der Förderung des Sports, der Heimatpflege und Heimatkunde. Die räumliche Tätigkeit erstreckt sich zurzeit auf die Region Nohra in Thüringen. Eine Erweiterung auf angrenzende und umliegende Regionen durch Satzungsänderung ist möglich.
- (2) Zur Erfüllung des Stiftungszweckes werden sowohl die stiftungseigenen Immobilien zwecks Betätigung im Sinne des Stiftungszweckes zugunsten des geförderten Personenkreises genutzt, wie auch die Erträge aus den Mieten dieser und der weiteren eventuell zugestifteten Grundstücke. Dabei erstreckt sich die Einbeziehung der Liegenschaften sowohl auf frühere gemeindeeigene wie auch auf von Dritten erworbene und zugestiftete Grundstücke und sonstige Vermögenswerte. Sollte die Gemeinde Nohra durch Zusammenlegung, Auflösung usw. nicht mehr eigenständig existieren, erfolgt die Förderung zugunsten der Rechtsnachfolger in einer Begrenzung auf das ehemalige Gemeindegebiet Nohra.
- (3) Der Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 1. Erhaltung, Förderung und Entwicklung des Landschaftsparkes Nohra-Nord sowie deren Umgebung als Naherholungsgebiet, Naturschutzgebiet, insbesondere als Vogel- und Pflanzenschutzgebiet sowie zur Erfüllung der Stiftungszwecke;

2. Unterstützung und Durchführung von Projekten im Rahmen des Umwelt- und Naturschutzes, so etwa
3. Förderung des Natur- und Artenschutzes durch die lokale Biodiversität sowie Zucht und Erhaltung alter heimischer Haustierrassen und Pflanzensorten sowie Bewahrung der Charakteristik der Biotope (Lebensräume), des Landschaftsparks in seinen über Jahrhunderte gewachsenen Strukturen zum Schutz selten gewordener Tiere und Pflanzen;
4. Erhaltung von Lebensräumen für weitgehend ausgestorbene und abhanden gekommene Tierarten (z. B. Wendehals, Neuntöter, Steinschmätzer, Braunkehlchen, Schwarzkehlchen und Grauwammer, Gartenrotschwanz, Steinkauz). Im Hinblick auf den letztgenannten Steinkauz soll eine großflächige Anlage und Fluren für dessen Ansiedlung und Überleben errichtet werden.
5. Vermittlung des Natur- und Umweltgedankens an künftige Generationen sowie Förderung von Projekten zum Erhalt der Kulturlandschaft und Durchführung der Landschaftspflege;
6. Erforschung der Geschichte der Orte Nohra und Ulla sowie ein Informationszentrum über den Bereich einschließlich eines Museums für traditionelles Handwerk bzw. Kunsthandwerk in Thüringen sowie Förderung des Brauchtums und der Heimatpflege im Bereich der Gemeinde Nohra durch Unterstützung derartiger Veranstaltungen und Vereine;
7. Erhaltung und Erweiterung der in der Gemeinde befindlichen Sportanlagen (Sporthalle, Schwimmbäder, Sportplätze usw.) und Öffnung für die gesamte Bevölkerung sowie Angebote für sportliche und gesundheitsfördernde Aktivitäten für alle Gemeindemitglieder und sonstige Interessierte (Gymnastikkurse, Schwimmkurse und sonstige Sportarten);
8. Erhaltung, Restaurierung und Wiederbelebung denkmalgeschützter Bausubstanz, Einrichtungen und Gebäude sowie Erhaltung denkmalgeschützter Gebäude und Anlagen sowie deren artgerechte Nutzung;
9. Unterstützung von Bildungs- und Jugendprojekten, vornehmlich der Schulen und Jugendverbände durch finanzielle, ideelle und persönliche Hilfe bei Durchführung von Einzelprojekten, Materialbeschaffung und Unterstützung von Exkursionen, Fortbildungs- und Informationsveranstaltungen, Eingeschlossen kann auch die finanzielle Hilfe bei der Aufbringung von Personalkosten sein. Förderung der künstlerischen Ausbildung und Erziehung der Jugend.; Schaffung von Kinderbetreuungsmöglichkeiten, insbesondere Kindergärten, Schulen und Bildungseinrichtungen sowie Spielplätze usw.; Ermöglichung der Teilnahme von Gemeindemitgliedern an derartigen Veranstaltungen auch außerhalb der Gemeinde.
10. Unterstützung hilfsbedürftiger und auf Sozialhilfe angewiesener Personen, insbesondere Jugendlicher und älterer Menschen zwecks Ermöglichung eines menschenwürdigen und sozial angemessenen Lebensstandards in der bisherigen Umgebung durch Organisation von ambulanten Hilfsdiensten und Betreuungskräften. Diese Maßnahmen müssen der sozialen Eingliederung bzw. dem Erhalt des Lebensumfeldes hilfreich sein; Serviceleistungen, um die Mobilität älterer und behinderter Menschen zu gewährleisten (z. B. Fahrdienste u. ä.); Dienstleistungen im Bereich des täglichen Bedarfs von älteren und behinderten Menschen bei Einkauf, Essensversorgung usw.;

11. Gestaltung eines attraktiven Wohnumfeldes für die Ansiedlung junger Familien sowie Unterstützung junger Familien hinsichtlich sozialer, kultureller und gesellschaftlicher Bedürfnisse. Durchführung von Kunst- und Kulturprojekten, um in der Gemeinde die Bürger an derartige Stiftungsziele heranzuführen (Ausstellung, Konzerte, Lesungen, Vorträge, usw.)
12. Schaffung eines barrierefreien Gemeindegebietes und Unterkunftsmöglichkeiten für behinderte Menschen (barrierefreies Wohnen);
13. Zusammenarbeit mit anderen Institutionen und Personen mit denselben Zielen;
14. Initiierung von Forschung auf den vorgenannten Gebieten, insbesondere durch die Ausschreibung von Forschungspreisen, Vergabe von Stipendien sowie Unterstützung von Projekten, die die Ursachen und Heilungsmöglichkeiten bei Behinderung wissenschaftlich erforschen sowie Förderung von Wissenschaft und Forschungsprojekten auf den Gebieten des Stiftungszweckes; Durchführung und Unterstützung von Symposien, Tagungen, Kolloquien, die der Weiterentwicklung und Ursachenforschung auf den vorgenannten Gebieten betreffen;
15. Nationale und internationale Ausstellungen und Veranstaltungen auf den Gebieten des Stiftungszweckes;
16. Senkung der Energiekosten in den dem Stiftungszweck, insbesondere der Unterstützung der begünstigten Personen dienenden Baulichkeiten durch Einsatz alternativer und erneuerbarer Quellen, um damit gleichzeitig die Umwelt zu schützen.

Zur Erfüllung der vorgenannten Stiftungszwecke kann die Stiftung über die Einzelbeispiele hinaus solche Projekte unterstützen und fördern, die der Entwicklung der vorgenannten Gebiete dienen. Eine Übernahme von hoheitlichen oder Pflichtaufgaben der Gemeinde ist vom Stiftungszweck nicht erfasst.

- (4) Zur Verwirklichung des Stiftungszwecks kann die Stiftung Zweckbetriebe unterhalten, Hilfspersonen heranziehen und ihre Mittel (Erträge, Spenden) teilweise anderen ebenfalls steuerbegünstigten Körperschaften zur Verfügung stellen. Vornehmlich können die Stiftungseinrichtungen zur Zweckerreichung durch Betriebsgesellschaften betrieben werden, deren Gewinne an die Stiftung abzuführen sind.
- (5) Über die Erfüllung des Stiftungszweckes und die Gewährung von Stiftungsleistungen entscheidet der Vorstand nach billigem Ermessen.
- (6) Den durch die Stiftung Begünstigten steht aufgrund dieser Satzung ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung nicht zu.

§ 3

Gemeinnützigkeit

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

- (2) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Stifter und ihre Rechtsnachfolger erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.

§ 4

Mitgliedschaft in Organisationen

Die Stiftung kann anderen Organisationen (Spitzenorganisationen, Verbänden, Vereinen usw.) beitreten, sofern hierdurch der Stiftungszweck gefördert werden kann.

§ 5

Stiftungsvermögen

- (1) Das Anfangsstiftungsvermögen ergibt sich aus dem Stiftungsgeschäft.
- (2) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Bestand dauerhaft und ungeschmälert zu erhalten. Vermögensumschichtungen sind zulässig, soweit dadurch der wirtschaftliche Wert und die Ertragskraft der Stiftung nicht beeinträchtigt werden. Dem Stiftungsvermögen wachsen diejenigen Zuwendungen Dritter zu, die dazu bestimmt sind (Zustiftungen). Zuwendungen ohne Zweckbestimmung aufgrund einer Verfügung von Todes wegen können dem Stiftungsvermögen zugeführt werden.
- (3) Die Stiftung erfüllt ihre Zwecke - nach Abzug der Verwaltungskosten - aus den Erträgen des Stiftungsvermögens und den dazu bestimmten Zuwendungen Dritter (Spenden).
- (4) Die Stiftung kann ihre Mittel ganz oder teilweise einer Rücklage zuführen, soweit dies erforderlich ist, um ihre steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke nachhaltig erfüllen zu können, und soweit für die Verwendung der Rücklage konkrete Ziel- und Zeitvorstellungen bestehen. Freie Rücklagen dürfen gebildet werden, soweit die Vorschriften des steuerlichen Gemeinnützigkeitsrechts dies zulassen.
- (5) Das Stiftungsvermögen ist mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes zu verwalten und zu erhalten.
- (6) Die Stiftung darf unselbständige Stiftungen treuhänderisch verwalten, soweit deren Zwecke mit dem Stiftungszweck der „Stiftung Landschaftspark Nohra“ vereinbar sind.
- (7) Ein Rückgriff auf die Substanz des Stiftungsvermögens ist nur zulässig, wenn der Stifterwille nicht anders zu verwirklichen und der Bestand des Stiftungsvermögens in angemessener Zeit wieder aufgefüllt werden kann.
- (8) Die Stiftung behält sich die Möglichkeit offen, einzelne Personen und Stifter, die die Stiftung in außergewöhnlichem Maße bei der Zweckverwirklichung unterstützt haben, in angemessener Form besonders zu ehren.

§ 6

Geschäftsjahr

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr. Es beginnt mit der Anerkennung der Stiftung.

§ 7

Stiftungsorgane

- (1) Organe der Stiftung sind der Vorstand und das Kuratorium. Personalunion in beiden Gremien ist ausgeschlossen.
- (2) Die Mitglieder der Gründungsorgane werden einschließlich ihrer Amtszeit von den Stiftern im Stiftungsgeschäft bestimmt. Die Amtszeit kommunaler Amtsträger ist in den Gründungs- und in den späteren Nachfolgeorganen an das Innehaben des Amtes gebunden. Abgesehen von den Gründungsorganen und den geborenen Mitgliedern beträgt die Amtszeit der Organmitglieder fünf Jahre. Anschließende Wiederberufung ist entsprechend §§ 8 Abs. 2, 9 Abs. 1 mehrfach zulässig. Anstelle eines ausgeschiedenen Organmitglieds ist für den Rest der Amtszeit ein neues Mitglied zu berufen. Nach Ablauf der Amtszeit führen die Organmitglieder ihre Geschäfte bis zur Neubestellung des Organs fort.
- (3) Die Organe können sich eine Geschäftsordnung geben.
- (4) Die Mitglieder der Stiftungsorgane üben ihre Tätigkeit grundsätzlich ehrenamtlich aus, abgesehen von dem Sonderfall der Absätze 4 Satz 3, Absatz 5. Sofern die Erträge des Stiftungsvermögens dies ohne Gefährdung des Stiftungszweckes zulassen, haben die Organmitglieder Anspruch auf Ersatz der ihnen entstandenen angemessenen Auslagen, die im Verhältnis der jeweils erwirtschafteten Erträge stehen müssen. Bei hinreichenden Mitteln und entsprechendem Arbeitsanfall kann das Kuratorium eine Vergütung im Rahmen der Ehrenamtspauschale für die Vorstandsmitglieder beschließen.
- (5) Für den über eine normale Ehrenamtlichkeit hinausgehenden Zeitaufwand und Arbeitseinsatz der Mitglieder des Vorstandes kann das Kuratorium abweichend von Abs. 4 S. 1 eine pauschale Vergütung beschließen. Diese muss im angemessenen Verhältnis zu den Einnahmen und Erträgen der Stiftung stehen und darf die Zweckerreichung einschließlich der Gemeinnützigkeit nicht gefährden.
- (6) Die Mitglieder der Organe haben ihre Tätigkeit persönlich auszuüben. Vertretung ist ausgeschlossen.

§ 8

Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus fünf (5) Mitgliedern. Diese sind

- a) der Bürgermeister bzw. nach einer Gebietsreform der Ortsbürgermeister oder eine von ihm benannte Person
 - b) ein von dem Gemeinderat bestimmtes Vorstandsmitglied
 - c) drei weiteren vom Kuratorium gewählten Vorstandsmitgliedern.
- (2) Abgesehen vom Gründungsvorstand, der von dem Stifter im Stiftungsgeschäft bestellt wird, gilt für die von dem Kuratorium gewählten Vorstandsmitglieder § 7 Abs. 2. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.
- (3) Der Vorstand führt die Geschäfte der laufenden Verwaltung und vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Jedes Vorstandsmitglied hat Alleinvertretungsmacht. Intern gilt als vereinbart, dass grundsätzlich der Vorsitzende des Vorstandes die Vertretung und Geschäftsführung wahrnimmt und dieses Recht von seinem Stellvertreter oder einem weiteren Vorstandsmitglied nur bei Verhinderung des Vorsitzenden bzw. bei Verhinderung des stellvertretenden Vorsitzenden wahrgenommen werden darf.

Durch Entscheidung des Vorstandes können Vorstandsmitglieder mit Zustimmung des Kuratoriums über Zeitverträge beruflich (entgeltlich) für die Stiftung tätig sein. Dies setzt allerdings die Notwendigkeit aufgrund Arbeitsanfalls und eine Finanzlage der Stiftung voraus, die eine derartige Belastung ohne Einschränkung des Stiftungszweckes auf sich nehmen kann.

- (4) Der Vorstand ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

Dem Vorstand obliegen insbesondere:

1. die gewissenhafte und sparsame Verwaltung des Stiftungsvermögens und der sonstigen Mittel;
 2. die Geschäfte der Stiftung zu besorgen, insbesondere die Entscheidungen der Organe auszuführen;
 3. den Haushaltsplan für jedes Kalenderjahr (Geschäftsjahr) aufzustellen;
 4. die Jahresrechnung zu legen;
 5. Arbeitskräfte anzustellen, sofern der Umfang der Stiftungsgeschäfte dies erfordert, und die hierzu notwendigen Verträge abzuschließen;
 6. die Beschlussfassung über die Verwendung der Erträge des Stiftungsvermögens und der ihm nicht zuwachsenden Zuwendungen;
 7. die jährliche Aufstellung eines Berichts über die Erfüllung des Stiftungszweckes.
- (5) Der Vorsitzende des Vorstandes beruft die Vorstandssitzungen nach Bedarf, mindestens jedoch zweimal jährlich, ein. Die Ladung erfolgt schriftlich mit einer Frist von vierzehn Tagen unter Angabe der Tagesordnung. Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der gewünschten Tagesordnung die Einberufung einer Vorstandssitzung verlangen. Der Vorsitzende leitet die Sitzung, bei seiner Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende.
- (6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens der Vorsitzende oder sein Stellvertreter und zwei weitere Mitglieder (d. h. insgesamt mindestens drei Mitglieder) anwesend sind. Ist dies nicht der Fall, so hat der Vorsitzende bzw. sein Stellvertreter unverzüglich eine neue

Sitzung des Vorstandes mit derselben Tagesordnung zu einem Zeitpunkt, der längstens zwei Wochen später liegen darf, einzuberufen. Die Ladungsfrist hierfür beträgt eine Woche. In dieser Sitzung besteht Beschlussfähigkeit unabhängig von der Anzahl der erschienenen Vorstandsmitglieder, sofern zumindest der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende anwesend ist. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

- (7) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse, sofern keine sonstige Regelung in der Satzung getroffen ist, grundsätzlich mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden und im Falle seiner Verhinderung seines Stellvertreters den Ausschlag.
- (8) Über jede Vorstandssitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die zumindest Anträge und Beschlüsse wiedergeben muss. Der Protokollführer ist eine von dem Vorsitzenden und im Falle seiner Verhinderung von seinem Stellvertreter beizuziehende Person. Die Niederschrift ist vom Sitzungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben. Jeweils eine Abschrift der Niederschrift ist den Mitgliedern des Vorstandes zuzuleiten. Nach Ablauf von drei Monaten seit Absendung des Protokolls ist eine Anfechtung eines Beschlusses unzulässig.
- (9) Beschlüsse können auch im Umlauf telefonisch, schriftlich, per Fax, telegraphisch, im Rahmen einer Videokonferenz oder per e-Mail gefasst werden, wenn alle Mitglieder des Vorstandes mit einem solchen Verfahren einverstanden sind und der Zugang der Beschlussvorlage sowie das Einverständnis mit diesem Verfahren durch Fax oder e-Mail bestätigt werden. Absätze 7 und 8 finden entsprechende Anwendung.

§ 9

Kuratorium

- (1) Das Kuratorium besteht aus mindestens fünf (5) und höchstens fünfundzwanzig (25) Mitgliedern.
Abgesehen von dem ersten Kuratorium (Gründungskuratorium) und den Fällen der Selbstergänzung bei Ausscheiden eines Mitgliedes während der Amtszeit werden die Mitglieder des Kuratoriums vom Vorstand berufen. Wiederwahl ist mehrfach zulässig.
Die Mitglieder des ersten Kuratoriums (Gründungskuratorium) werden von den Stiftern im Stiftungsgeschäft berufen. Die Mitglieder des Kuratoriums sollen möglichst Kompetenz auf den Gebieten des Stiftungszweckes besitzen. Zudem können auch nicht ortsansässige Personen in das Kuratorium gewählt werden. Bei der Kompetenzzuordnung ist ebenfalls darauf zu achten, dass die Bereiche Wirtschaft und Recht durch Kuratoriumsmitglieder vertreten werden.
- (2) Das Kuratorium hat, soweit nicht an anderer Stelle dieser Satzung aufgeführt, folgende Aufgaben:
1. Bestellung der Mitglieder des Vorstandes gem. § 8 Abs. 2
 2. Beratung und Überwachung des Vorstandes;
 3. Entgegennahme der Jahresrechnung;
 4. Überwachung der von der Stiftung geförderten Vorhaben;

5. Beschlussfassung über Empfehlung für die Verwaltung des Stiftungsvermögens und die Verwendung von Stiftungsmitteln;
 6. Entgegennahme des Haushaltsplanes;
 7. Entgegennahme des Berichts über die Erfüllung des Stiftungszweckes;
- (3) Das Kuratorium wählt aus seinen Reihen den Vorsitzenden und seinen Stellvertreter.
 - (4) Der Vorsitzende des Kuratoriums beruft die Sitzungen am Sitz der Stiftung bei Bedarf ein, mindestens jedoch einmal im Jahr. Die Ladung erfolgt schriftlich mit einer Frist von vier Wochen unter Angabe der Tagesordnung. Der Vorsitzende und im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter leitet die Sitzungen. Auf Verlangen von mindestens 50 % der Mitglieder des Kuratoriums oder des Vorstandes ist eine zusätzliche außerordentliche Sitzung einzuberufen.
 - (5) Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn mindestens 60 % seiner Mitglieder anwesend sind. Ist dies nicht der Fall, so hat der Vorsitzende bzw. bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter unverzüglich eine neue Sitzung des Kuratoriums mit denselben Tagesordnungspunkten zu einem Zeitpunkt, der längstens drei Wochen später liegen darf, mit einer Frist von einer Woche einzuberufen. In dieser Sitzung besteht Beschlussfähigkeit unabhängig von der Anzahl der erschienenen Kuratoriumsmitglieder, sofern zumindest der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende anwesend ist. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
 - (6) Das Kuratorium fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
 - (7) Über jede Kuratoriumssitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die zumindest Anträge und Beschlüsse wiedergeben muss. Protokollführer ist eine vom Vorsitzenden beigezogene Person oder ein vom Vorsitzenden bestimmtes Kuratoriumsmitglied. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterschreiben. Jeweils eine Abschrift der Niederschrift ist den Mitgliedern des Kuratoriums und des Vorstandes zuzuleiten. Nach Ablauf von drei Monaten seit Absendung des Protokolls ist die Anfechtung eines Beschlusses unzulässig.
 - (8) Beschlüsse können auch im Umlauf telefonisch, schriftlich, per Fax, per e-Mail, telegraphisch oder im Rahmen einer Videokonferenz gefasst werden, wenn alle Mitglieder des Kuratoriums damit einverstanden sind und der Zugang der Beschlussvorlage sowie das Einverständnis mit diesem Verfahren durch Fax oder e-Mail bestätigt werden. Absätze 6, 7 finden entsprechende Anwendung.
 - (9) Zur Vorbereitung seiner Beschlüsse und zur Beratung in den Kuratoriumssitzungen kann das Kuratorium Sachverständige hinzuziehen.

§ 10

Beginn und Ende der Amtszeit

- (1) Die Amtszeit der Organe endet abgesehen von § 7 Abs. 2 Satz 4 nach Ablauf der Berufungszeit, sofern keine Wiederberufung erfolgt.

- (2) Die Mitglieder eines Stiftungsorgans können ihr Amt zum Ende eines Geschäftsjahres niederlegen, wenn sie dies bis zum 30. Juni des Jahres dem Vorstand schriftlich angezeigt haben. Aus wichtigem Grund kann das Amt sofort niedergelegt werden.
- (3) Ein Organmitglied kann bei grober Amtspflichtverletzung oder Unfähigkeit zur Geschäftsführung oder aus sonstigem wichtigen Grund von dem Organ, dem es nicht angehört, abberufen werden. Ein solcher wichtiger Grund liegt bei einem stiftungsschädlichen Verhalten vor. Dem Abberufenen ist angemessene Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Abberufene kann die Berechtigung der Abberufung binnen einer Frist von einem Monat seit Kenntnis gerichtlich prüfen lassen. Im Falle eines Rechtsstreits ruhen die Rechte des abberufenen Mitglieds bis zur rechtskräftigen Entscheidung des Gerichts. Erst danach kann ein Nachfolger bestimmt werden.

§ 11

Änderung des Stiftungszweckes, Satzungsänderungen, Zulegung, Zusammenlegung, Auflösung

- (1) Wird die Erfüllung des Stiftungszweckes unmöglich oder ändern sich die Verhältnisse derart, dass die Erfüllung des Stiftungszweckes objektiv nicht mehr sinnvoll ist, können Vorstand und Kuratorium jeweils mit einer Mehrheit von 2/3 die Änderung des Stiftungszweckes, die Auflösung der Stiftung, auch in der Form der Zulegung zu oder der Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung beschließen und beantragen.
- (2) Andere als die vorgenannten Satzungsänderungen (einfache Satzungsänderungen) sind zulässig, sofern sie zur Erhaltung und Verbesserung der Stiftungstätigkeit führen. Sie bedürfen der Zustimmung von jeweils 2/3 der Mitglieder des Vorstandes und des Kuratoriums.
- (3) Zu dem Beschluss ist zuvor die Auskunft des Finanzamtes einzuholen.
- (4) Der Antrag ist der Stiftungsbehörde zeitnah mit der Bitte um Genehmigung vorzulegen.

§ 12

Erlöschen der Stiftung

- (1) Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall der in § 2 genannten steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen der Stiftung, das nach der im Rahmen der Liquidation vorzunehmenden Erfüllung aller Verbindlichkeiten verbleibt, an die Gemeinde Nohra. Kein Auflösungs- oder Aufhebungsgrund ist die nachträgliche Aufhebung der Gemeinnützigkeit der in § 2 genannten Zwecke durch den Gesetzgeber. Es gelten dann die gesetzlichen Übergangsvorschriften, insbesondere im Hinblick auf den Bestandsschutz. Zumindest soll in diesem Falle durch Satzungsänderung ein anderer Zweck gegeben werden, der gemeinnützig ist und den in § 2 genannten Zielen entspricht, zumindest aber möglichst nahe kommt. Die insoweit Begünstigten müssen das anfallende Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung und entsprechend den §§ 2 und 3 dieser Satzung verwenden.
- (2) Zustiftungen des Bundes oder des Landes bzw. Zustiftungen von bundeseigenen oder landeseigenen Gesellschaften fallen bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung der Gebietskörperschaft zu, der der Zustiftende zugeordnet war. Andere Zuwendungen des Bundes

oder des Landes fallen bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung der Gebietskörperschaft zu, der der Zustiftende zugeordnet war, sofern sich der Bund bzw. das Land im Einzelfall eine solche Regelung vorbehalten haben.

§ 13 Haftung

Um die Bereitschaft geeigneter Personen zur Übernahme von Organämtern und Stiftungsaufgaben zu erleichtern, verpflichtet sich die Stiftung, diese Personen mit Amtsübernahme bei hinreichenden finanziellen Mitteln angemessen zu versichern. Hierdurch soll in erster Linie gewährleistet sein, dass eventuelle Schadensersatzansprüche der Stiftung gegenüber den Organmitgliedern erfüllt werden können und somit ein Schaden zu Lasten des Grundstockkapitals ausgeschlossen wird.

§ 14 Stiftungsbehörde

Die Stiftung untersteht der Stiftungsaufsicht des Freistaats Thüringen.

§ 15 Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit dem Tag der Zustellung der Anerkennung durch die Stiftungsbehörde in Kraft.

Nohra, den 22.11.2012